Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 2

Artikel: ZUG und neues Eherecht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838614

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der und in der Krankenversicherungsrevision, die am 6. Dezember zur Abstimmmung kam, konnten lediglich die Punkte eines Sofortprogrammes aufgenommen werden. Optimale und konsensfähige Lösungen sind in weiter Ferne trotz des Damoklesschwertes der steigenden Kosten im Gesundheitsbereich.

Doch auf einem Gebiet haben sich alle gefunden. Bei den Ergänzungsleistungen. In der Schlussabstimmung machte die 2. EL-Revison mit 164 : 0 Stimmen im Nationalrat und 39 : 0 Stimmen im Ständerat das beste Ergebnis des Jahres 1985 in Bern. Mit einem solchen Konsens lassen sich Verbesserungen gut realisieren.

Wir dürfen uns nicht auf diesen Lorbeeren ausruhen. Wir müssen uns weiterhin mit aller Kraft für eine optimale Existenzsicherung für AHV- und IV-Rentner einsetzen.

ZUG und neues Eherecht

In einem Kreisschreiben des Bundesamtes für Polizeiwesen an die Fürsorgedirektion der Kantone (28. Oktober 1987) wird auf das Problem neues Eherecht und seine Auswirkung auf das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) eingegangen.

Das bevorstehende Inkrafttreten des neuen Eherechts wirft auf fürsorgerischem Gebiet einige Grundsatzfragen auf. Dieses Kreisschreiben soll zu ihrer Klärung beitragen.

Die Bestimmungen des neuen Eherechts werden grundsätzlich keine Auswirkung auf das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) haben; das ZUG wird m.a.W. wie bisher anzuwenden sein. Im Rahmen einer generellen Anpassung der Bundesgesetzgebung an Artikel 4 Absatz 2 BV sind zwar auch für das interkantonale Fürsorgewesen neue Grundlagen zu schaffen. Die zur Zeit hängige ZUG-Revision ist aber von den Neuerungen des ZGB in jeglicher Hinsicht unabhängig und wird nicht vor 1990 abgeschlossen sein.

Mit diesem Hinweis steht gleichzeitig fest, dass die von der Bundesverfassung verlangte, generelle Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sachbereich interkantonales Fürsorgewesen erst mit Inkraftsetzung eines revidierten ZUG realisiert sein wird. Ehefrauen werden somit auch nach dem 1. Januar 1988 einen abgeleiteten Unterstützungswohnsitz im Sinne von Artikel 6 ZUG haben, was lediglich einer – nunmehr zeitlich befristeten – Fortführung der bisherigen Praxis gleichkommt.

Mit Inkrafttreten des neuen Eherechts besteht für alle Ehefrauen schweizerischer Staatsangehörigkeit, die sich unter altem Recht verheiratet haben, die

befristete Möglichkeit, das Bürgerrecht wieder anzunehmen, welches sie als ledig hatten.

Die Beanspruchung dieser Möglichkeit könnte zu Schwierigkeiten bei der Interpretation von Artikel 17 ZUG führen, wonach bei mehreren Kantonsbürgerrechten für die Frage der Kostenersatzpflicht derjenige Kanton als Heimatkanton zu betrachten ist, dessen Bürgerrecht zuletzt erworben wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Erlangung des einstigen Bürgerrechts durch Abgabe einer Erklärung im Sinne von Artikel 8b SchlT ZGB keine Neubegründung, sondern die Wiedereinsetzung in eine vorbestandene Rechtsposition zur Folge hat. Es rechtfertigt sich deshalb, bei solchen Konstellationen entgegen der Chronologie dasjenige Bürgerrecht als das zuletzt erworbene zu betrachten, welches durch die Eheschliessung begründet wurde.

Das Bundesamt für Polizeiwesen ist bereit, allfällige weitere Fragen entgegenzunehmen, welche sich aus den Zusammenhängen von neuem Eherecht und ZUG ergeben könnten.

Erfüllen Kreditgeber die Sorgfaltspflicht?

Rund 150 in sozialen Berufen tätige Personen sowie Vertreter von Banken und Inkassostellen nahmen unlängst an einer Tagung in Zürich unter der Leitung von Professor Hans Giger und Dr. Beda Marthy (Caritas) mit dem Thema «Sozialschutz und Schuldensanierung» teil.

Schon bald zeigte sich, dass die Ansichten in grundlegenden Fragen auseinandergehen. Frau Lydia Saxer, stellvertretende Direktorin der Bank Prokredit in Zürich und Vorstandsmitglied des Verbandes Schweiz. Kreditbanken (VSKF), betonte in ihrem Referat, die Konsumkreditbanken seien «erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmen», die Wohlstands- und keine Notstandskredite gewährten. Sie rechtfertigten ihre Existenz nur durch Erzielen von Gewinn. Frau Saxer versicherte allerdings, die Kreditwürdigkeit jedes Kunden werde einzeln, umfassend und sorgfältig geprüft.

Sorgfaltspflicht vernachlässigt

Gerade dies wurde in einem schriftlich vorliegenden Tagungsbeitrag der Caritas Schweiz bestritten. Die Caritas wies darauf hin, dass seit dem Scheitern des Konsumkreditgesetzes im Dezember 1986 eine markant sinkende Einhaltung der Sorgfaltspflicht festzustellen sei, was in krassem Gegensatz zu den seinerzeitigen Versprechungen der Kreditinstitute stehe.

In der Diskussion wurde diese Meinung durch verschiedene Beispiele aus der praktischen Arbeit der mit Schuldensanierungen betrauten Teilnehmer be-